

Empfehlung einer Vorlage für die

Bestellung eines/einer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für die Stadt / den Landkreis / die Gemeinde

Das Landesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen hat in Ausführung des § 64 Verfassung für Rheinland-Pfalz und Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz zum Ziel, Benachteiligungen von behinderten Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterstützt diese Zielsetzung der Verwirklichung von Bürgerrechten und der Vermeidung von Ausgrenzung. § 5 des Landesgesetzes bestimmt, dass Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs diese Ziele zu berücksichtigen und aktiv zu fördern haben. Die kommunale Ebene ist hier ausdrücklich mit einbezogen, da die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen im Wesentlichen von ihrem direkten Lebensumfeld bestimmt ist.

Der Landkreis / die Stadt / die (Verbands-)Gemeinde beabsichtigt, zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes eine Person als Beauftragte/n für Menschen mit Behinderungen zu bestellen, die diese Aufgabe ehrenamtlich / hauptamtlich ausübt.

Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen soll Motor der Gleichstellung sein und eine stärkere Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in alle gesellschaftliche Bereiche erreichen. Die eigene Erfahrung als Mensch mit Behinderung ist Grundlage für solidarisches und behinderungsübergreifendes Handeln als Expertin/Experte in eigenen Angelegenheiten. Der/die Beauftragte soll auch Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen sein und zwar unabhängig von der Art der Behinderung und der jeweiligen Lebenssituation.

Auf Grundlage der „Charta für ein soziales Rheinland-Pfalz – Politik für Menschen mit Behinderungen“ wirkt die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung des Kreistags / des Rates und seiner Gremien sowie der Verwaltung auf die Aufstellung und Umsetzung eines umfassenden lokalen Teilhabeplans hin.

Die Aufgaben und die Einbindung der/des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind wie folgt:

1. Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen wird die Mitwirkung der / des Beauftragte für Menschen mit Behinderungen bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt / des Kreises / der Gemeinde berühren sicher gestellt. Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe behinderter Menschen in allen Lebensbereichen (z. B. Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen.
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe für behinderte Menschen
- d) Angebote von Diensten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Sie/er wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises / der Stadt / der Gemeinde mit, die diese Angelegenheiten berühren. Bei dieser Querschnittsaufgabe sind alle Bereiche der Kommunalverwaltung einbezogen.

Dabei arbeitet die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen in enger Abstimmung mit dem Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zusammen.

2. Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben ist die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen von fachlichen Weisungen frei.
3. Als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner der Menschen mit Behinderungen bietet die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen regelmäßig Sprechstunden an. Die/der Beauftragte hat Eingaben und Anfragen von behinderten oder zugunsten behinderter Menschen zu prüfen und auf eine einvernehmliche, die besonderen Interessen der behinderten Menschen berücksichtigende Erledigung der Eingaben hinzuwirken.
4. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen ist bei der/dem Landrätin/Landrat / Bürgermeisterin/ Bürgermeister direkt angesiedelt. Sie/er hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der/dem Landrätin/Landrat / Bürgermeisterin/ Bürgermeister. Sie/er kann in Angelegenheiten seines/ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes teilnehmen.
5. In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen betreffen, soll vor einer Entscheidung der Verwaltung bzw. Beschlussfassung durch den Rat / Kreistag oder einen seiner Ausschüsse dem/der Beauftragten unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei abweichenden Stellungnahmen werden die entscheidenden Gremien über die abweichende Position und deren Gründe informiert.
Die Verwaltung stellt sicher, dass die/der Beauftragte unter anderem bei den Aus-

nahmeregeln zum barrierefreien Bauen nach den §§ 44 und 51 LBauO, bei der Planung von Verkehrsmaßnahmen und der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sowie bei der Bestellung von SPNV-Leistungen beteiligt wird.

6. Der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages / des Rates und seiner Gremien teilnehmen und hat Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die ihren/seinen Aufgabenbereich betreffen.
7. Im Rahmen ihrer/seiner Aufgaben kann die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen eigenständig Öffentlichkeitsarbeit machen und sich an die Presse wenden. Dabei wird sie/er von den zuständigen Stellen der Verwaltung unterstützt.
8. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet hauptamtlich und ist von etwaigen anderen Aufgaben angemessen freigestellt.
Alternativ:
Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen arbeitet ehrenamtlich und erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.
9. Die/der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wird in ihrer/seiner Tätigkeit von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt. Dies betrifft auch die Beteiligung am Erfahrungsaustausch mit anderen kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten sowie die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

Die Empfehlung wurde von einer Arbeitsgruppe der kommunale Behindertenbeiräte und –beauftragten in Rheinland-Pfalz und dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz und seiner Ständigen Arbeitsgruppe erarbeitet.

Kontakt:

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Referat 644 - Gleichstellung und Selbstbestimmung / Barrierefreiheit
Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Mail: Anja.Hommen@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de
www.inklusion.rlp.de